

2. Die Grundgebühr beträgt bei einer Nennweite der Trinkwasserhausanschlussleitung größer DN 65 bei einer Wasserzählergröße von

Table with 3 columns: Wasserzähler, Grundgebühr bei Vollanschluss in €/Monat, Grundgebühr bei Teilanschluss in €/Monat. Rows include D bis einschl. QN 15 m³, E größer QN 15 m³ bis einschl. QN 40 m³, F größer QN 40 m³ bis einschl. QN 60 m³, G größer QN 60 m³.

3. Ist kein Wasserzähler eingebaut, so berechnet sich die Grundgebühr nach dem zuletzt eingebaute Wasserzähler bzw. nach dem zu installierenden Wasserzähler entsprechend Ziffer 1 und 2.

4. Bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung wird die Grundgebühr auf Grundlage der Nenngröße des in der Trink- und Brauchwasseranlage installierten bzw. zu installierenden Wasserzählers und der Nennweite der Trink- bzw. Brauchwasseranschlussleitung entsprechend Ziffer 1 und 2 ermittelt.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Wasseranlage, im Übrigen mit der Inbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

§ 29 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückeigentümer, der Erbbauberechtigter und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen: 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks.

§ 26 a Höhe der Überwachungsgebühr

(1) Für die Überwachung der Ein-

mehrere Veranlagungszeiträume abgerechnet werden.

(5) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sowie die Überwachungsgebühr nach Absatz 2 Nummer 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 28 Vorauszahlung

(1) Der Zweckverband erhebt auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 25 Ziffer 1 und 2 sowie § 26 in Abständen von 2 Monaten Vorauszahlungen. Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen werden mit dem letzten Gebührenbescheid festgesetzt.

5. Teil Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückeigentümer, der Erbbauberechtigter und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen: 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks.

§ 30 Haftung des Zweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau entstanden sind...

den auf, die durch Rückstau entstanden sind. Die Haftung des Zweckverband tritt nur für den Fall ein...

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt. (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 31 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen...

§ 30 Haftung des Zweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt...

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt. (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 31 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen...

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung...

§ 30 Haftung des Zweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt...

Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt, 14. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt...

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt...

6. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die die Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Schwarzenberg, den 9. Juli 2008

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge

Bürgermeister Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008

Einheitssätze für Aufwandsersatz nach § 12 AbwS gültig ab 01. September 2008

Table with 3 columns: Beschreibung, m, Preis €. Rows include 1. Tiefbau bis 2 m, 2. Rohrbau, 2.1 Einstiegschacht mit Abdeckung, 2.2 Anbindung an Hauptkanal / Schacht, 2.3 Innenliegender Absturz, 2.4 Außenliegender Absturz, 2.5 Anschlusskanal liefern / verlegen DN 150 mit Einsanden, 2.6 Liefern und verlegen Hausanschluss-Druckrohr bis DN 50 mit Einsanden, 2.7 Abtrennen Hausanschluss ohne Tiefbau.

Anlage 2 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008

Absetzmengen und Mindestwassermengen

Table with 2 columns: Anwendungsfall, Absetzmenge in m³. Rows include 1.1 Bäcker, 1.2 Fleischer, 1.3 Gärtnereien, 1.4 Viehhaltung, 2.1 Wohngebäude, 2.1.1 ohne WC, ohne Bad, 2.1.2 mit WC, ohne Bad, 2.1.3 ohne WC, mit Bad, 2.1.4 mit WC, mit Bad, 2.2 gewerbliche Betriebe und Einrichtungen, 2.2.1 mit normal schmutzender Tätigkeit, 2.2.2 mit stark schmutzender Tätigkeit.

Anlage 3 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008

gültig ab 1. September 2008

Die Abwasserentsorgungsgebühr gemäß § 25 Abs. 3 beträgt 12,58 € / m³.

Die Abwasserreinigungsgebühr gemäß § 25 Abs. 4 beträgt 12,58 € / m³.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Anlage 1 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008

Einheitssätze für Aufwandsersatz nach § 12 AbwS gültig ab 01. September 2008

Table with 3 columns: Beschreibung, m, Preis €. Rows include 1. Tiefbau bis 2 m, 2. Rohrbau, 2.1 Einstiegschacht mit Abdeckung, 2.2 Anbindung an Hauptkanal / Schacht, 2.3 Innenliegender Absturz, 2.4 Außenliegender Absturz, 2.5 Anschlusskanal liefern / verlegen DN 150 mit Einsanden, 2.6 Liefern und verlegen Hausanschluss-Druckrohr bis DN 50 mit Einsanden, 2.7 Abtrennen Hausanschluss ohne Tiefbau.

Anlage 2 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008

Absetzmengen und Mindestwassermengen

Table with 2 columns: Anwendungsfall, Absetzmenge in m³. Rows include 1.1 Bäcker, 1.2 Fleischer, 1.3 Gärtnereien, 1.4 Viehhaltung, 2.1 Wohngebäude, 2.1.1 ohne WC, ohne Bad, 2.1.2 mit WC, ohne Bad, 2.1.3 ohne WC, mit Bad, 2.1.4 mit WC, mit Bad, 2.2 gewerbliche Betriebe und Einrichtungen, 2.2.1 mit normal schmutzender Tätigkeit, 2.2.2 mit stark schmutzender Tätigkeit.

Anlage 3 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008

gültig ab 1. September 2008

Die Abwasserentsorgungsgebühr gemäß § 25 Abs. 3 beträgt 12,58 € / m³.

Die Abwasserreinigungsgebühr gemäß § 25 Abs. 4 beträgt 12,58 € / m³.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Anlage 1 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008

Einheitssätze für Aufwandsersatz nach § 12 AbwS gültig ab 01. September 2008

Table with 3 columns: Beschreibung, m, Preis €. Rows include 1. Tiefbau bis 2 m, 2. Rohrbau, 2.1 Einstiegschacht mit Abdeckung, 2.2 Anbindung an Hauptkanal / Schacht, 2.3 Innenliegender Absturz, 2.4 Außenliegender Absturz, 2.5 Anschlusskanal liefern / verlegen DN 150 mit Einsanden, 2.6 Liefern und verlegen Hausanschluss-Druckrohr bis DN 50 mit Einsanden, 2.7 Abtrennen Hausanschluss ohne Tiefbau.

Anlage 2 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008

Absetzmengen und Mindestwassermengen

Table with 2 columns: Anwendungsfall, Absetzmenge in m³. Rows include 1.1 Bäcker, 1.2 Fleischer, 1.3 Gärtnereien, 1.4 Viehhaltung, 2.1 Wohngebäude, 2.1.1 ohne WC, ohne Bad, 2.1.2 mit WC, ohne Bad, 2.1.3 ohne WC, mit Bad, 2.1.4 mit WC, mit Bad, 2.2 gewerbliche Betriebe und Einrichtungen, 2.2.1 mit normal schmutzender Tätigkeit, 2.2.2 mit stark schmutzender Tätigkeit.

Anlage 3 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008

gültig ab 1. September 2008

Die Abwasserentsorgungsgebühr gemäß § 25 Abs. 3 beträgt 12,58 € / m³.

Die Abwasserreinigungsgebühr gemäß § 25 Abs. 4 beträgt 12,58 € / m³.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Anlage 1 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008

Einheitssätze für Aufwandsersatz nach § 12 AbwS gültig ab 01. September 2008

Table with 3 columns: Beschreibung, m, Preis €. Rows include 1. Tiefbau bis 2 m, 2. Rohrbau, 2.1 Einstiegschacht mit Abdeckung, 2.2 Anbindung an Hauptkanal / Schacht, 2.3 Innenliegender Absturz, 2.4 Außenliegender Absturz, 2.5 Anschlusskanal liefern / verlegen DN 150 mit Einsanden, 2.6 Liefern und verlegen Hausanschluss-Druckrohr bis DN 50 mit Einsanden, 2.7 Abtrennen Hausanschluss ohne Tiefbau.

Anlage 2 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008

Absetzmengen und Mindestwassermengen

Table with 2 columns: Anwendungsfall, Absetzmenge in m³. Rows include 1.1 Bäcker, 1.2 Fleischer, 1.3 Gärtnereien, 1.4 Viehhaltung, 2.1 Wohngebäude, 2.1.1 ohne WC, ohne Bad, 2.1.2 mit WC, ohne Bad, 2.1.3 ohne WC, mit Bad, 2.1.4 mit WC, mit Bad, 2.2 gewerbliche Betriebe und Einrichtungen, 2.2.1 mit normal schmutzender Tätigkeit, 2.2.2 mit stark schmutzender Tätigkeit.

Anlage 3 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008

gültig ab 1. September 2008

Die Abwasserentsorgungsgebühr gemäß § 25 Abs. 3 beträgt 12,58 € / m³.

Die Abwasserreinigungsgebühr gemäß § 25 Abs. 4 beträgt 12,58 € / m³.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge - Bereich Abwasser -

Auf Grund des sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der Verbandsatzung vom 11. August 2004 in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung am 05.12.2007 die Haushaltssatzung für den Bereich Abwasser des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge (mit Wirtschaftsplan Abwasser) für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen.

§ 1 Wirtschaftsplan

Der anliegende Wirtschaftsplan 2008 des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge, Bereich Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2008 wird festgesetzt mit den Einnahmen und Ausgaben im Erfolgsplan:

Table with 2 columns: Summe der Einnahmen, Summe der Aufwendungen, Vermögensplan, Einnahmen/Deckungsmittel, Ausgaben. Values range from 12.161.000,00 € to 22.635.832,00 €.

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen beträgt: 4.300.000,00 €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt: 6.972.000,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 5.600.000,00 €

Die Verbandsumlage für das Wirtschaftsjahr 2008 wird wie folgt festgesetzt:

Table with 2 columns: Kapitalumlage für den Vermögensplan (Straßenentwässerungsanteil)*, Betriebskostenumlage für den Erfolgsplan (Betriebskosten für die Ableitung und Klärung von Straßenabwässern)*. Values: 1.353.500,00 €, 170.900,00 €.

*Der Umlageschlüssel ist im Wirtschaftsplan festgelegt.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Schwarzenberg, den 08.08.08

gez. Bürgermeister Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Impressum: Wasserwerke Westerzgebirge GmbH - Geschäftsleitung, Am Wasserwerk 14 · 08340 Schwarzenberg, Telefon 0 37 74 / 1 44 - 0

Schwarzenberg, den 9. Juli 2008
Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge
Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender